

**eine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jens Ahrends (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Nachfrage zu: Abschiebungen und freiwillige Ausreisen 2019

Anfrage des Abgeordneten Jens Ahrends (AfD), eingegangen am 16.04.2020 - Drs. 18/6331
an die Staatskanzlei übersandt am 28.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 18.05.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Landesregierung teilt in der Drucksache 18/6250 mit, dass im vergangenen Jahr 3 423 Abschiebungersuche nicht in Rückführungen hätten umgesetzt werden können. Der Hauptgrund hierfür sei in 1 554 Fällen das Nichtantreffen des Ausländers gewesen.

Gemäß § 47 Abs. 1 b AsylG können die Länder in bestimmten Fällen regeln, dass Ausländer über die bestehenden Regelungen des Asylgesetzes hinaus bis zu 24 Monate in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen verpflichtet sind. In der Drucksache 18/6144 verneint die Landesregierung die Frage, ob sie plane, von der Regelungsmöglichkeit des § 47 Abs. 1 b AsylG Gebrauch zu machen, ohne dies weiter zu begründen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung teilt in der Drucksache 18/6250 mit, dass im vergangenen Jahr 3 423 Abschiebungersuche nicht in Rückführungen hätten umgesetzt werden können. Der Hauptgrund hierfür sei in 1 554 Fällen das Nichtantreffen des Ausländers gewesen.

Gemäß § 47 Abs. 1 b AsylG können die Länder in bestimmten Fällen regeln, dass Ausländer über die bestehenden Regelungen des Asylgesetzes hinaus bis zu 24 Monate in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen verpflichtet sind. In der Drucksache 18/6144 verneint die Landesregierung die Frage, ob sie plane, von der Regelungsmöglichkeit des § 47 Abs. 1 b AsylG Gebrauch zu machen, ohne dies weiter zu begründen.

**1. Welcher Nationalität sind die Ausländer, die bei Abschiebeversuchen 2019 nicht ange-
troffen werden konnten? Es wird um Angabe der Nationalität(en) und der jeweiligen An-
zahl gebeten.**

Bei den erfragten Zahlenwerten handelt es sich um ein nicht durch eine Standardabfrage generierbares Ergebnis. Die umstehenden Zahlen zu den Nationalitäten zeigen jeweils die Anzahl der im Landeskriminalamt (LKA) bearbeiteten Vorgänge. Diese beziehen sich größtenteils auf Einzelpersonen, beinhalten aber auch Abschiebungersuchen zu Familien.

Die Anzahl der betroffenen Personen kann in dem geforderten Kontext daher nicht automatisiert selektiert werden.

Hieraus dürfte sich die Differenz der bereits gemeldeten Zahl aus der Jahresstatistik 2019 zu nicht-angetroffenen Ausländern (1 554) zu dem hier ermittelten Ergebnis zu Vorgängen (1 412) ergeben.

Nationalität	Anzahl	Nationalität	Anzahl
Afghanistan	43	Makedonien	2
Ägypten	1	Mali	23
Albanien	15	Marokko	41
Algerien	31	Mauretanien	1
Armenien	11	Moldau	5
Belarus	1	Montenegro	3
Bosnien / Herzegowina	6	Mosambik	5
Burundi	3	Nepal	2
Côte d'Ivoire	119	Niger	14
Dom. Rep.	1	Nigeria	71
Eritrea	32	Pakistan	85
Gabun	9	Palästina	1
Gambia	38	Ruanda	13
Georgien	17	Russland	47
Ghana	14	Senegal	6
Guinea	80	Rep. Serbien	13
Haiti	1	Simbabwe	14
Indien	6	Somalia	29
Indonesien	1	staatenlos	3
Irak	100	Sudan	231
Iran	38	Südsudan	8
Kamerun	2	Syrien	35
Kasachstan	1	Tansania	1
Kenia	2	Thailand	1
Kolumbien	4	Tunesien	12
Kongo	1	Türkei	29
Kosovo	18	ungeklärt	11
Libanon	17	Vietnam	1
Liberia	75	VR China	18
Gesamt	1 412		

2. Seit wie vielen Monaten sind die Ausländer, die nicht angetroffen werden konnten, vollziehbar ausreisepflichtig? Es wird um eine Auflistung nach Monaten und Anzahl gebeten.

Die Daten zu vollzogenen und nicht vollzogenen Abschiebungsversuchen werden bei der Flugbuchungsstelle des LKA geführt. Mangels Auswirkungen für die Flugbuchung erfolgt dort keine Erfassung des Zeitpunkts, ab wann ein Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Der Speichersachverhalt „Ausreisepflicht vollziehbar seit“ wird erst seit dem 14.05.2019 im Ausländerzentralregister (AZR) abgebildet.

Es ist zu erwarten, dass die daher erforderliche retrograde händische Auswertung durch die aktenführenden Ausländerbehörden keine validen Daten liefern würden. Daher wurde auf eine Abfrage bei den Ausländerbehörden - auch mit Blick auf die gegenwärtige Corona-Lage - verzichtet.

3. Wie viele der nicht angetroffenen Ausländer waren in einer Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtig?

Das LKA hat im Jahr 2019 insgesamt 365 Vorgänge erfasst, bei denen die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) die zuständige Ausländerbehörde war. In der Regel waren diese Personen in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht (Ausnahme beispielsweise Haft).

Die Anzahl der betroffenen Personen kann in dem geforderten Kontext nicht automatisiert selektiert werden.

4. In wie vielen Fällen ist es zu mehrfachen Abschiebeversuchen derselben Ausländer gekommen? Bitte auflisten nach Anzahl der Abschiebeversuche und Personenzahl.

Die Anzahl der betroffenen Personen kann in dem geforderten Kontext nicht automatisiert selektiert werden.

5. Aus welchen Gründen nutzt die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass über 45 % der Abschiebeversuche an dem Nichtantreffen der abzuschiebenden Ausländer scheitern, die Instrumente, die ihr das Asylgesetz bietet, nicht aus?

6. Hält die Landesregierung eine Erweiterung der rechtlichen Möglichkeiten, Ausländer zu verpflichten, bis zur Abschiebung in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen, für geboten? Es wird um eine Begründung der Antwort gebeten.

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Fragen auf die in der Vorbemerkung des Abgeordneten genannte asylgesetzliche Möglichkeit der Unterbringung nach § 47 Abs. 1 b AsylG Bezug nehmen.

Es ist nicht geplant, von der Regelung des § 47 Abs. 1 b AsylG Gebrauch zu machen. Grundsätzlich wird auch ohne eine förmliche Regelung nach § 47 Abs. 1 b AsylG angestrebt, dass Personen mit sogenannter geringer Bleibeperspektive möglichst bis zum erfolgreichen Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der LAB NI verbleiben. Gegenwärtig sind allerdings angesichts der Corona-Pandemie die veränderten Rahmenbedingungen für die Unterbringung von Asylsuchenden zu berücksichtigen und Maßnahmen, die zu höherer Verdichtung der Belegung in der LAB NI führen würden, nicht zu verantworten.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der von der Fragestellung unterstellte Zusammenhang zwischen einer Verpflichtung, in der LAB NI zu wohnen, einerseits und einer höheren Quote des Antreffens der rückzuführenden Personen andererseits nicht besteht.

Eine Unterbringung in der LAB NI ist keine Internierung oder Abschiebungshaft. Die Ausländerinnen und Ausländer können sich sowohl auf dem Gelände der Einrichtung frei bewegen als auch das Gelände verlassen. Ein Antreffen rückzuführender Ausländerinnen und Ausländer ist beim Abschiebungsvollzug aus Aufnahmeeinrichtungen des Landes nicht in stärkerem Maße gewährleistet als bei einer dezentralen Unterbringung. Daher ist vor allem auch zweifelhaft, ob eine Anwendung des § 47 Abs. 1 b AsylG zu einer Erhöhung der Erfolgsquote bei Rückführungsversuchen beitragen würde.

7. Wie oft wurde seit 2013 eine Abschiebungshaft angeordnet? Es wird um eine Aufschlüsselung nach Jahren unter Angabe der Nationalität(en) und jeweiligen Anzahl der Betroffenen gebeten.

Eine landesseitige Erfassung, in wie vielen Fällen Abschiebungshaft gerichtlich angeordnet wurde, erfolgt nicht. Eine statistische Abfrage bei den für die Beantragung von Abschiebungshaft zuständigen Ausländerbehörden in Niedersachsen würde eine retrograde händische Auswertung der Ausländerakten erfordern, auf die auch mit Blick auf die gegenwärtige Corona-Lage verzichtet wurde.

Daher werden nachstehend die Daten für die in der Abschiebungshafteinrichtung Hannover-Langenhagen vollzogenen Abschiebungshafthaftbeschlüsse angegeben, welche erst seit 2015 automatisiert erfasst werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Justizvollzugsanstalt Hannover die Nationalitäten der Gefangenen, die sich in Abschiebungshaft befinden, sowie eine Unterteilung nach gegebenenfalls vorliegender Amtshilfeleistung für andere Bundesländer erst seit dem Jahr 2018 erfasst.

Belegung der Justizvollzugsanstalt Hannover, Abt. Langenhagen (mit Amtshilfe für andere Bundesländer)			
	2015	2016	2017
Gesamt	187	233	441

Belegung der Justizvollzugsanstalt Hannover, Abt. Langenhagen (ohne Amtshilfe für andere Bundesländer)			
	2018	2019	bis 30.04.2020
Afghanistan	5	4	0
Albanien	69	118	20
Algerien	5	12	4
Armenien	0	1	0
Brasilien	1	0	0
Bulgarien	1	1	0
China	0	0	1
Elfenbeinküste	5	7	3
Eritrea	0	4	0
Gambia	3	3	1
Georgien	13	20	6
Ghana	1	5	0
Griechenland	0	1	0
Guinea	1	9	2
Guinea-Bissau	1	0	0
Indien	1	0	0
Irak	3	8	1
Iran	2	2	0
Israel	0	1	0
Kamerun	1	0	1
Kasachstan	0	1	0
Kenia	0	1	0
Kolumbien	1	1	0
Kosovo	8	7	1
Kroatien	0	1	0
Lettland	0	1	2
Libanon	2	3	2
Liberia	2	5	0
Libyen	0	0	1
Mali	0	6	0
Marokko	7	14	5
Mazedonien	2	0	0
Moldawien	6	6	1
Montenegro	1	3	0
Niger	1	2	1
Nigeria	6	8	1
Pakistan	8	7	1
Peru	1	1	0
Polen	2	4	3
Rumänien	1	0	0
Russland	3	4	0
Senegal	0	1	0
Serbien	3	6	3
Simbabwe	1	2	0
Somalia	1	3	1
Sri Lanka	0	0	1
Sudan	17	24	2
Syrien	2	1	0
Tadschikistan	0	2	2

Belegung der Justizvollzugsanstalt Hannover, Abt. Langenhagen (ohne Amtshilfe für andere Bundesländer)			
	2018	2019	bis 30.04.2020
Tansania	1	0	0
Thailand	6	2	2
Tschechien	0	1	0
Türkei	3	10	3
Tunesien	3	5	2
Ukraine	2	2	1
Vietnam	1	2	1
Gesamt	203	332	75

(Verteilt am 20.05.2020)